

p.B.51.14.21.20.Indon. - PO/rt

Bern, 25. April 1959

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Militärdepartements vom 9. April 1959
über die Ausfuhr von Kriegsmaterial der Firma Hispano
Suiza, Genf, nach Indonesien.

Die Ereignisse in Indonesien (Aufstandsbewegung), ebenso wie die mit gewissen Drohungen verbundene Geltendmachung des indonesischen Anspruches auf holländisch Neu-Guinea hatten das Politische und das Militärdepartement schon seit einiger Zeit veranlasst, bei der Bewilligung von Kriegsmateriallieferungen nach Indonesien eine gewisse Zurückhaltung zu üben. Zwar ist schweizerisches Kriegsmaterial während der letzten Jahre in nicht unbedeutlichen Mengen nach Indonesien geliefert worden. Im Hinblick auf die un stabile innere Lage des Landes waren jedoch 1956 und 1957 verschiedene Gesuche um die Ausfuhr von Kriegsmaterial, namentlich von Infanteriewaffen samt dazugehöriger Munition, die im Dschungelkrieg gegen die Aufständischen hätten verwendet werden können, abgelehnt worden. Wegen der indonesisch-holländischen Spannung wurden ausserdem seit Ende Oktober 1958 die Fabrikation und der Export von Kriegsmaterial für Indonesien grundsätzlich verweigert.

Die Aufstandsbewegung hat inzwischen, jedenfalls in militärischer Hinsicht, praktisch ihr Ende gefunden. Ebenso scheint die Gefahr, dass die Differenz mit Holland wegen Neu Guineas mit Waffengewalt ausgetragen werden könnte, in den Hintergrund getreten zu sein. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dass sich die USA und Grossbritannien, obwohl sie direkte Alliierte der Niederlande sind, in den letzten Monaten entgegen den holländischen Bedenken zu umfangreichen Kriegsmateriallieferungen an Indonesien entschlossen haben. Die obige Entwicklung veranlasste den Bundesrat am 20. Februar 1959, einen Posten Flab-Munition im Werte von rund 700'000 Franken zum Export nach Indonesien freizugeben. Dabei fiel auch der Wunsch ins Gewicht, der Firma Hispano Suiza in Genf, die mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, behilflich zu sein und eine Zuspitzung des Genfer Arbeitsmarktes infolge von Arbeiterentlassungen durch diese Firma zu vermeiden.

Aus den gleichen Erwägungen möchten wir uns dem vorliegenden Antrag des Militärdepartementes, weitere, über einen Zeitraum von zwei Jahren gestaffelte Kriegsmateriallieferungen der Hispano Suiza an Indonesien im Gesamtwert von gegen 8 Millionen Franken

- 2 -

zuzulassen, ungeachtet gewisser immer noch bestehender politischer Bedenken nicht widersetzen.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 präjudiziert die Erteilung der Fabrikationsbewilligung in keiner Weise den Entscheid über die spätere Exportbewilligung. Um jede Unklarheit zu vermeiden und Vorwürfen, wie sie von der Hispano Suiza im Februar d.J. gegen die Bundesbehörden erhoben wurden, zuvorzukommen, würden wir es indessen begrüßen, wenn dies im Beschluss des Bundesrates noch einmal zum Ausdruck gebracht werden könnte. Wir beantragen deshalb, dem Beschlusdispositiv folgende Ziffer beizufügen:

"3. Le Conseil fédéral se réserve de revenir sur cette décision et de refuser les permis d'exportation relatifs à du matériel déjà fabriqué, au cas où la situation en Indonésie, ou les rapports de l'Indonésie avec d'autres Etats, devraient à nouveau s'aggraver."

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

Petitpierre